Die Sparkasseneinzahlung auf den Namen eines Dritten.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Gurassa,
Referendar am Landgericht in Breslau.

Gurassa

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Aus den zahlreichen Fällen, in denen Literatur und Rechtsprechung den Tatbestand der Sparkasseneinzahlung auf den Namen eines Dritten behandeln, läßt sich ein einheitlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung dieser Rechtsfrage nicht entnehmen. Der Name des Dritten allein gibt schon deshalb keine Lösung, weil der Einzahlende lediglich „unter" dem Namen des Dritten aufgetreten sein kann, wenn etwa z. B. die Sparkasse Einlagen auf ein Buch nur bis zu einer bestimmten Höhe annimmt. Aber auch wenn ein solcher Grund nicht zu vermuten ist, kann aus der Benennung des Dritten seine Gläubigerschaft nicht ohne weiteres gefolgert werden. Der bloße Name kann ein Recht natürlich nicht begründen. Es wird aber nicht selten die Ansicht vertreten (v. Thur, Kammergericht), daß derjenige, der ein Sparkassenguthaben auf den Namen eines Dritten begründe, damit erkläre, er wolle diesem die Forderung „verschaffen", er handele als sein Stellvertreter; so deute auch der Sparkassenbeamte die Erklärung. Dem ist nach Ansicht des Verfassers in zweifacher Hinsicht entgegenzutreten. Die „Erklärung" des Einlegers braucht durchaus nicht in dem erwähnten Sinne gedeutet zu werden, zum andern aber hat die Sparkasse keinen auf das einzelne Rechtsgeschäft bezüglichen, sondern nur den generellen Willen, Schuldnerin dessen zu werden, der es nach der aus Zweck und Umständen der Einzahlung zu deutenden Willensrichtung des Einlegers wenden soll. (So insbesondere die Zivilf. d. R.G.) Zu dem rechtsgeschäftlichen Vorstellungskomplex der Sparkasse gehört der Name des Einzahlenden nicht. An der Person ihres Vertragsgegners kann die Sparkasse schon darum kein Interesse

haben, weil sie ja durch Leistung an den Inhaber frei wird. Die Sparkasse will auch nicht Schuldnerin desjenigen werden, aus dessen Mitteln das Guthaben begründet wird (Straff. d. R.G.). Wollte sie das, so wäre dieser Wille ohne Bedeutung mit Rücksicht auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wonach selbst der Dieb Gläubiger der Einlage wird, die er aus gestohlenem Gelde bewirkt (§ 935 B.G.B.).

Die Willensrichtung des Einlegers ist auch für die weitere Frage entscheidend, ob die Einzahlung in Vertretung oder zugunsten des Dritten erfolgt ist. Die Auslegung muß sich hier aus der Beziehung des Einzahlenden zu dem Dritten entwickeln.

Der Vertreter handelt im Rechtskreis eines anderen, an dessen Stelle. Die Fälle, in denen der Einzahlung ein Auftrag oder ein ähnliches Rechtsverhältnis zwischen Einleger und Drittem zugrunde liegt, werden unschwer als Stellvertretungsakte zu deuten sein. Das gleiche gilt dann, wenn die Begründung des Guthabens in Ausübung einer gesetzlichen Verwaltungsbefugnis geschehen ist. (Vormund, Pfleger; Vater, aber nur, wenn er Geld des Kindes einzahlt.)

Auch sonst kann Stellvertretung vorliegen, wenn nämlich der Einleger bei der Einzahlung von der Erwägung ausgeht, daß er damit ein Rechtsgeschäft „für" den Dritten — im Sinne von „an Stelle" des Dritten — abschließt. Er erscheint dann im Innenverhältnis als Geschäftsführer ohne Auftrag, der Sparkasse gegenüber als vollmachtloser Stellvertreter. Der Fall der unentgeltlichen Geschäftsführung (§ 685 B.G.B.) wird selten sein, ist aber nicht ausgeschlossen. Ob der Einleger eigenes Geld oder Mittel des Dritten für die Einzahlung verwendet, ist nach Ansicht des Verfassers erst ein sekundäres Auslegungsmoment.

In der Regel wird allerdings im ersteren Falle nur die Frage eines Vertrages zu fremdem Recht zu prüfen sein. Der Vertrag zugunsten eines Dritten weist zwei Kausalbeziehungen auf: das Deckungsverhältnis, zwischen Einleger und Kasse, und das Valutaverhältnis, zwischen Einleger und Drittem. Der Rechtsgrund des letzteren kann die causa solvendi, credendi und donandi sein. Der Rechtserwerb des Dritten hängt von Zweck und Umständen der Einzahlung ab (§ 328 Abs. 2 B.G.B.). Will der Einleger mit der Begründung des Guthabens eine Schuld gegenüber dem Dritten erfüllen oder ihm damit ein Darlehn gewähren, so kann der Zweck dieses

Rechtsgeschäfts nur erfüllt sein, wenn der Dritte ein unmittelbares Recht mit der Einzahlung erwirbt. Erfolgt dagegen die Einzahlung in Betätigung einer fürsorglichen Absicht, so wird, wenn der Einleger das Buch und damit die Verfügungsmöglichkeit behält, der Rechtserwerb des Dritten erst dann eintreten, wenn ihm das Buch überlassen wird oder aus einer konkludenten Handlung des Einlegers geschlossen werden kann, daß dem Dritten nunmehr das Guthaben zur freien Verfügung stehe. Hat der Einleger das Buch bis zu seinem Tode bei sich behalten, so wird der Rechtsanfall an den Dritten häufig für diesen Zeitpunkt angenommen werden können. Zu beachten ist aber, daß zu dem als Zuwendung eines Rechtes sich darstellenden Rechtserwerb des Dritten noch die Einigung über deren Unentgeltlichkeit hinzutreten muß (§ 516 B.G.B.), wenn anders der Dritte nicht ungerechtfertigt bereichert sein soll.